

STADT LAHR

Bebauungsplan MÜNCHTAL, 1. Änderung

Satzung

Aufgrund § 10 Bundesbaugesetz und § 73 Landesbauordnung Baden-Württemberg i.V. mit § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Lahr in öffentlicher Sitzung am 28.5.1984 den Bebauungsplan MÜNCHTAL, 1. Änderung, als Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich der Planänderung

Der räumliche Geltungsbereich der Planänderung ergibt sich aus der entsprechenden Festsetzung im Plan nach § 4.

§ 2

Gegenstand der Planänderung

Gegenstand der Planänderung ist der Bebauungsplan MÜNCHTAL, rechtsverbindlich geworden am 6.8.1959.

§ 3

Inhalt der Planänderung

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes nach § 2 werden für den Geltungsbereich der Planänderung aufgehoben; an ihre Stelle treten die Festsetzungen des geänderten Planes nach § 4.

§ 4

Bestandteile des Bebauungsplanes für den Bereich der Planänderung

Der Bebauungsplan für den Bereich der Planänderung besteht aus der Plandarstellung M 1:1000 vom 28.5.1984.

Beigefügt sind: Übersichtslageplan M 1:5000 und Begründung jeweils vom 28.5.1984.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 74 LBO handelt, wer den aufgrund von § 73 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt gemäß § 12 BBauG mit der Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft.
- (2) Früheres Ortsrecht, das den Festsetzungen des Bebauungsplanes gemäß § 2 widerspricht, wird gleichzeitig aufgehoben.

Lahr, den 28.5.1984



DER OBERBÜRGERMEISTER

Dietz
(Dietz)

Die 1. Änderung des vorgenannten Bebauungsplans wurde am 11.8.1984 rechtsverbindlich.

Lahr, den 15.8.1984
STADTPLANUNGSAMT
Im Auftrag:



(Kasch)
Diplom-Ingenieur



Genehmigt

Regierungspräsidium Freiburg

Freiburg i. Br., den 23. Juli 1984

